



Die Stadt Höchstädt gibt hiermit folgende Inhalte bekannt:

- ◆ **Stadt Höchstädt a.d. Donau**
Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“, Gemarkung Deisenhofen
Inkrafttreten und Bereithalten zur Einsicht; § 10 Absatz 3 BauGB

Der konkrete Wortlaut der einzelnen Inhalte ist der Anlage zu entnehmen.

Höchstädt a.d. Donau, 31. Juli 2024



Stephan Karg
1. Bürgermeister

Amtsblatt

Stadt Höchstädt;

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“, Gemarkung Deisenhofen Inkrafttreten und Bereithalten zur Einsicht; § 10 Absatz 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 12.05.2021 und 14.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenäcker“ beschlossen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Um eine Gewerbebebauung im Norden Deisenhofens zu ermöglichen, sollen folgende Flächen bzw. Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallen:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 90/6 (Teilfläche), 92, 92/1, 92/2, 94 (Teilfl.), 95, 96, 96/1, 97, 107 (Teilfl.), 126 (Teilfl.) und 126/7, jeweils Gemarkung Deisenhofen. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch folgende Grundstücke umgrenzt (jeweils Gemarkung Deisenhofen):

- im Norden: Fl.Nr. 107 (Weg)
- im Osten: Fl.Nr. 94 (Weg) und Fl.Nr. 90/6 (Kreisstraße DLG 25)
- im Süden und Südwesten: Fl.Nrn. 89 und 93 (Acker - Grünland)
- im Südwesten: Fl.Nr. 93/1 (Gartengrundstück mit Holzlagerplatz und Lagerschuppen) und Fl.Nr. 94 (Weg)
- im Westen: Fl.Nr. 98 (Weg)

Teilweise sind die erforderlichen Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Es handelt sich um das Grundstück Fl.-Nr. 455, Gemarkung Deisenhofen.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung durchgeführt. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsart dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angepasst.

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Bebauungsplan „Kapellenäcker“ am 08.04.2024 als Satzung beschlossen (§ 10 Absatz 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Kapellenäcker“ in Kraft.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird gemäß § 10 BauGB der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung i.d.F. vom 08.04.2024, Satzung i.d.F. vom 08.04.2024, ausgefertigt am 30.07.2024 und Begründung vom 08.04.2024, Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 17.07.2023, Planteil Ausgleichsfläche vom 17.07.2023, Einteilung der Sortimente in Bedarfsgruppen, Schalltechnische Untersuchung vom 17.07.2023, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 17.07.2023, Monitoring Vögel, sowie „Zusammenfassender Erklärung“ (Erläuterung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde), in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht

bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben (§ 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Höchstädt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie auf Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Höchstädt, den 30.07.2024


Stephan Karg
1. Bürgermeister